

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 21.04.2026

4. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 16.4.2026 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Verbindung mit §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L- AWG), LGBl Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) "Wohnungsbenützer" sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gebiet der Marktgemeinde wohnhaft sind.

(2) "Ferienwohnungen" sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(3) "Sonstige Abfallbesitzer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros und dergleichen).

(4) Unter "sonstige Abfallbesitzer" fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Marktgemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Gewerbe und Industrie (gewerbliche Betriebsanlagen)
 - c) Grundgebühr für Ferienwohnungen
 - d) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfälle
 - c) Gebühr für Sperrmüll sowie sperrige Garten- und Parkabfälle
 - d) Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen (Etikette)
 - e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
 - f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfälle

3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Gartenabfälle und für Sperrmüll.
4. Gebühren für entgegen den Bestimmungen der Abfallgebührenordnung bei einem Sammel- und Verwertungssystem abgeführten Abfall („illegale Müllablagerungen“).

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Marktgemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Marktgemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

Die „Gebühren für die illegale Müllablagerung“ dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die durch die vorschriftsmäßige Entsorgung des vorschriftswidrig entsorgten Abfalls entstehen.

§ 3

Gebührens Schuldner

(1) Die Abfallgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten. Die Abfallgebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle trägt derjenige, der die Inanspruchnahme durchführt.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

(5) Die Gebühr für die illegale Müllablagerung trägt jene Person, die die illegale Müllablagerung durchgeführt hat. Sind mehrere Personen an der Durchführung beteiligt, haften diese solidarisch.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Haushalte	jährlich	€ 78,90
Gewerbe und Industrie	jährlich	€ 78,90
Ferienwohnungen	jährlich	€ 78,90
Sonstige Abfallverursacher	jährlich	€ 78,90

(2) Die Restabfallgebühren werden wie folgt festgelegt:

Etikette für Restabfalltonnenentleerung 55 Liter	€ 6,72
Etikette für Restabfalltonnenentleerung 60 Liter	€ 7,25
Abfallsäcke (20 I)	€ 2,10
Abfallsäcke (40 I)	€ 4,50
Container (120 I)	€ 14,60
Container (240 I)	€ 29,10
Container (660 I)	€ 76,20
Container (800 I)	€ 87,50
Container (1000 I)	€ 103,50
Container (1100 I)	€ 111,60
Sperrmüll pro 0,5 m ³ oder max. 35 kg	€ 14,60

(3) Die Biobabfallgebühren werden pro Entleerung wie folgt festgelegt:

Abfallsack 8 l	€ 1,02
Abfallsack 15 l	€ 1,67

Abfalltonne 80 l	€ 13,00
Abfalltonne 120 l	€ 18,00
Abfalltonne 240 l	€ 36,00

(4) Für die Abgabe von Grünmüll bei der Abgabestelle Galätscha wird bis zu einer Menge von 100 kg eine Pauschalgebühr von € 6,60 erhoben. Für darüberhinausgehende Mengen wird ein Zuschlag von 6,6 Cent pro angefangenem Kilogramm berechnet.

(5) Sperrige Gartenabfälle, die nicht an der Abgabestelle Galätscha angeliefert werden, können gegen einen Aufwandsersatz nach Vereinbarung abgeholt werden.

(6) Die Gebühren für illegale Müllablagerungen nach § 2 Abs. 3 Z 4 werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Nichtbeachten der Bestimmungen der Abfallgebührenordnung beim Abführen von Abfall bei einem Sammel- und Verwertungssystem (Bsp. Einwurf von Flachglas in den Container für Glas-Verpackungen) | € 20,00 |
| b) Miteinwurf eines Plastiksacks in den Sammelbehältern bei der Müllsammelstelle | € 20,00 |
| c) Restabfallentsorgung entgegen den Bestimmungen der Abfuhrordnung (mengenabhängig) | € 50,00 - € 300,00 |

(7) Bei den ausgewiesenen Gebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr und die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfalltonnen werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abgabenvorschreibung zur Zahlung fällig. Die Grundgebühr für Ferienhäuser wird jährlich einmalig vorgeschrieben.

(2) Die Gebühren für Restabfall- und Bioabfallsäcke sowie für die Etiketten zur Eimerentleerung sind bei der Ausgabe zu entrichten

(3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten.

(4) Die Gebühren für illegale Müllablagerungen werden im Anlassfall in Rechnung gestellt.

§ 6

Ausnahmen zur Gebühreneinhebung

Für Bauwerke, die während des Kalenderjahres fertig gestellt werden, ist die Grundgebühr gem. § 2 anteilmäßig ab dem der Benützung folgenden Monatsersten vorzuschreiben.

§ 7

Ausgabe von Abfallsäcken

Die Ausgabe von Rest- und Bioabfallsäcken bzw. von Etiketten für Restabfalltonnenentleerungen erfolgt jeweils während den Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der Geschäftszeiten in den im Abfuhrplan verlautbarten Geschäften.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher von der Marktgemeinde Frastanz erlassenen Abfallgebührenverordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m

